

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks



Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: Januar 2013



Satzung

vom 10. Februar 2003 (Bundesanzeiger 2003 S. 7400; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14/2003; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003), zuletzt geändert durch Satzungen vom 27. November 2012 (Bundesanzeiger vom 11.12.2012; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50/2012; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 47/2012)

IMPRESSUM

Herausgeber

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks
Postanschrift:
Postfach 81 08 71
81901 München

Verwaltungsgebäude:
Arabellastraße 31
81925 München

Telefon: 089 9235 6
Fax: 089 9235 8979
E-Mail: pks@versorgungskammer.de
www.schornsteinfegerversorgung.de

Druck:

Offsetdruck Baumann
Meglingerstraße 49
81477 München

Titelfoto

© Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV)

Inhaltsübersicht

I. Teil: Gemeinsame Vorschriften (§§ 1 bis 15)

Abschnitt I:

AUFBAU DER ANSTALT

- § 1 Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung
- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 7 Bayerische Versorgungskammer
- § 8 Vertretung im Kammerrat
- § 9 Aufsicht

Abschnitt II:

MITTELVERWENDUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ALLGEMEINE ANSPRUCHSREGELUNGEN

- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen
- § 11 Rechnungslegung, Geschäftsjahr
- § 12 Wirtschaftsplanung
- § 13 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 14 Forderungsübertragung
- § 15 Verjährung

II. Teil: Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks (§§ 16 bis 40)

Abschnitt I:

TARIF 2002

Unterabschnitt I:

Mitgliedschaft und Versicherung

- § 16 Mitgliedschaft und Versicherung
- § 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
- § 18 Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
- § 19 Weiterversicherung

Unterabschnitt II:

Beiträge

- § 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt III:

Versorgungsleistungen

- § 21 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
- § 22 Altersrente für Versicherte
- § 23 Erwerbsminderungsrente für Versicherte
- § 24 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer der Versicherten; Abfindung
- § 25 Hinterbliebenenrente für Waisen
- § 26 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung
- § 27 Versorgungsausgleich

Abschnitt II:

TARIF 2013

Unterabschnitt I

Mitgliedschaft und Versicherung

- § 28 Mitgliedschaft und Versicherung
- § 29 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung
- § 30 Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten
- § 31 Weiterversicherung

Unterabschnitt II

Beiträge

- § 32 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

Unterabschnitt III:

Versorgungsleistungen

- § 33 Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen
- § 34 Altersrente für Versicherte
- § 35 Erwerbsminderungsrente für Versicherte
- § 36 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; Abfindung
- § 37 Hinterbliebenenrente für Waisen
- § 38 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung
- § 39 Versorgungsausgleich

Abschnitt III:

AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG

- § 40 Auflösung und Übertragung

Inhaltsübersicht

III. Teil: Pflichtversicherung für Bayern und Rheinland-Pfalz (§§ 41-55)

- § 41 - 49 (außer Kraft)
- § 50 Witwen- und Witwergeld
- § 51 Waisengeld
- § 52 (außer Kraft)
- § 53 Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen
- § 54 Ruhen des Versorgungsanspruchs
- § 55 Auszahlung der Versorgungsbezüge

IV. Teil: Schlussbestimmungen

- § 56 Übergangsbestimmungen
- § 57 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. TEIL

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN (§§ 1 BIS 15)

ABSCHNITT I:

AUFBAU DER ANSTALT

§ 1

Rechtsform, Sitz, Aufgaben, Tätigkeitsbereich und Bezeichnung

(1) Die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2)¹Im Rahmen der Pflichtversicherung hat die Versorgungsanstalt die Aufgabe, den Witwen, Witvern und Waisen der im Tätigkeitsbereich beschäftigten Kaminkehrergesellen Versorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu gewähren. ²Der Tätigkeitsbereich für die Pflichtversicherung umfasst den Freistaat Bayern und das Land Rheinland-Pfalz.

(3) ¹Als Pensionskasse führt die Versorgungsanstalt die betriebliche Altersversorgung für die Arbeitnehmer des Schornsteinfegerhandwerks durch. ²Hierbei bietet sie auch die private Altersvorsorge nach §§ 10 a, 79 ff des Einkommensteuergesetzes an.

§ 2

Rechtsgrundlagen

(1)¹Die Versorgungsanstalt regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I) und des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayRS 763-6-I, GVBl. Rheinland-Pfalz, S. 305, BS Anhang I 45) in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf die Versicherungsverhältnisse in der Pensionskasse finden die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Anwendung.

(2)¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der letzten

Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Im Rahmen der Pflichtversicherung gelten Satzungsänderungen, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Beitrags- und Leistungsbeziehungen.

§ 3

Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Die Größe und Zusammensetzung des bei der Einrichtung der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks zu erweiternden amtierenden Verwaltungsrats sowie das Vorschlagsrecht für die neu zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder ergeben sich aus Art. 53 Abs. 3 VersoG (i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Juni 2008).

(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ²Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Vorsitzende des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV),
2. der Vorsitzende des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband,
3. der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk,
4. zwei Mitglieder des Regionalverbands Südost des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband aus Bayern,
5. der Vorsitzende des Landesinnungsverbands des Schornsteinfegerhandwerks für Rheinland-Pfalz,
6. ein Mitglied des Regionalverbands Südwest des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband aus Rheinland-Pfalz,
7. je vier weitere Vertreter der Mitglieder und der Versicherten.

(3)¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) und vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband - benannt und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern berufen. ²Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter aus Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

(4) ¹Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt sechs Geschäftsjahre. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(5) ¹Verliert ein Mitglied die Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. ²Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. ³Bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt der Stellvertreter ein. ⁴Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik.

(2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Geschäftsordnung nach § 6 Abs. 1,
3. die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7,
4. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung (§ 11),
5. die Entsendung in den Kammerrat nach § 8,
6. die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften nach § 10 Abs. 3,
7. die Wirtschaftsplanung nach § 12,
8. die Auflösung der Pensionskasse gemäß § 28 Abs. 1,
9. die Bestandsübertragung gemäß § 28 Abs. 2.

²In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 kann nicht gegen ein einheitliches Votum der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 beschlossen werden.

(3) Zur Anlage des Anstaltsvermögens kann der Verwaltungsrat Richtlinien aufstellen.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

§ 6

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Der Verwaltungsrat ist ferner innerhalb einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder oder die Bayerische Versorgungskammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ³Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(4) ¹Ist ein Mitglied verhindert, so ist unverzüglich sein Stellvertreter einzuladen. ²Ein Mitglied kann bereits vor dem Zugang der Ladung seine Verhinderung mitteilen. ³In diesem Fall erhält es nur die Tagesordnung mit Unterlagen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Stimmberechtigte anwesend sind. ²Ist er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so ist er erneut einzuberufen. ³Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen. ⁴Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁵Für Beschlüsse der in § 5 Abs. 2 Nr. 1, 8 und 9 bezeichneten Gegenstände ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen und hierzu eine Frist setzen. ²Auf Antrag von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats oder auf Antrag der Versorgungskammer ist eine Sitzung einzuberufen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die zu einer Sitzung eingeladenen Gäste erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Bayerische Versorgungskammer

¹Die Bayerische Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ²Sie unterstützt den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und vollzieht seine Beschlüsse.

§ 8

Vertretung im Kammerrat

¹Die Versorgungsanstalt entsendet einen Vertreter in den Kammerrat. ²Der Vertreter im Kammerrat und ein oder mehrere Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für sechs Jahre gewählt. ³Scheidet das in den Kammerrat entsandte Mitglied oder ein Stellvertreter nach § 4 Abs. 5 Satz 1 aus dem Verwaltungsrat aus, kann es von diesem abberufen werden. ⁴§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Aufsicht

(1) ¹Die Versorgungsanstalt unterliegt der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. ²Dieses entscheidet im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz, wenn rechtsaufsichtliche Maßnahmen im Rahmen der Pflichtversicherung die Mitgliedschafts-, Versicherungs- oder Versorgungsverhältnisse in Rheinland-Pfalz berühren können.

(2) Die Aufsichtsbehörden sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

ABSCHNITT II

MITTELVERWENDUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND ALLGEMEINE ANSPRUCHSREGELUNGEN

§ 10

Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen

(1) Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht und dürfen nur zur Erfüllung des Versorgungsauftrags verwendet werden.

(2) Der Deckungsstock und das Deckungsstockverzeichnis werden am Sitz der Bayerischen Versorgungskammer in München aufbewahrt.

(3) ¹Überschüsse werden zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften verwendet. ²Sie werden entstehungsrecht zugewiesen.

§ 11

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für jedes Geschäftsjahr den Lagebericht sowie den Jahresabschluss auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

(2) Die Bayerische Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied und jeder Versicherte auf Verlangen den Lagebericht und den Jahresabschluss erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsplanung

(1) Die Bayerische Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf, dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Bayerische Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt vor. ²Der Verwaltungsrat beschließt über die Wirtschaftsplanung. ³Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Bayerischen Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

§ 13

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Rentenbezüge können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Pensionskasse kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche der Versorgungsberechtigten aufrechnen oder verrechnen.

§ 14

Forderungsübertragung

¹Rentenempfänger, denen Schadensersatzansprüche gegen Dritte zustehen, haben diese an die Versorgungsanstalt zu übertragen, soweit die Versorgungsanstalt auf Grund des Schadensereignisses gleichartige Leistungen zu erbringen hat. ²Der Anspruch auf Übertragung der Schadensersatzansprüche kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfänger geltend gemacht werden. ³Versorgungsleistungen werden erst erbracht, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 15

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Für Ansprüche, die am 1. Januar 2008 noch nicht verjährt sind, gelten die Übergangsvorschriften der Art. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2833).

II. TEIL

PENSIONSKASSE DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS (§§ 16 BIS 40)

ABSCHNITT I

TARIF 2002

UNTERABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

§ 16 Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind Schornsteinfegermeister, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) ¹Versicherte der Pensionskasse sind

- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 des BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
- b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
- c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2, § 18 Abs. 3),
- d) Weiterversicherte (§ 19) und
- e) beitragsfrei Versicherte (§ 17 Abs. 3).

²Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden richtet sich nach § 21 Abs. 1. ²Der Versicherungsschutz der sonstigen Beschäftigten beinhaltet ausschließlich die Zahlung von Altersrente für Versicherte (§ 21 Abs. 2, § 22). ³Der Tarif 2002 gilt für alle Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben.

§ 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) ¹Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse durch Anmel-

dung zu veranlassen. ²Das Versicherungsverhältnis entsteht nach Maßgabe des BTV mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt.

(2) ¹Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. ²Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. ³Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. ⁴Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) ¹Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über. ²Während der beitragsfreien Versicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird nicht begründet (§ 23 Absatz 3 Satz 3).

(4) ¹Das Versicherungsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze. ²Die Altersgrenze wird mit der Vollendung des 62. Lebensjahres erreicht. *

§ 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. ²Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

- a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,

* Bei bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Versicherungsverhältnissen wird die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht (§ 56 Abs. 7).

- b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,
- c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse herausgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
- e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) ¹Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. ²Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. ²Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. ³Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 durchgeführt werden; § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) mit der Kündigung durch den Versicherten, die innerhalb eines Monats jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

(5) ¹Die Weiterversicherungsbeiträge erhöhen die Altersrente für Versicherte (§ 22). ²Während der Weiterversicherung besteht für die früher im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden Anspruch auf Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25); die Hinterbliebenenrente wird durch die Weiterversicherungsbeiträge erhöht. ³Für die in Satz 2 genannten Versicherten besteht während der Weiterversicherung Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1).

§ 19 Weiterversicherung

(1) Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Engelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen.

(2) ¹Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen. ²Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab dem auf die Beendigung oder das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monat. ³Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

UNTERABSCHNITT II: BEITRÄGE

§ 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) ¹Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im

Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt.²Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) ¹Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. ²Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Beitrag nach Abs. 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. ³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will.

(3) ¹Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. ²Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 23 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 17 Abs. 1 S. 2) vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 5 Jahre bestanden hat, für diesen Zeitraum Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und der Weiterversicherung (§ 19) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. ²Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(5) ¹Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. ²Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 18 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 18 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. ³Für jede Aufforderung wird eine Gebühr von 5 € erhoben. ⁴Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur

Nachentrichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach Erreichen der Altersgrenze können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

UNTERABSCHNITT III: VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 21

Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) ¹Für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden erbringt die Pensionskasse auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 1),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23 mit Tabelle 1) und
- Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten (§§ 24 und 25).

²Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) Für die sonstigen Beschäftigten ist der Versicherungsschutz auf die Zahlung der Altersrente für Versicherte (§ 22 mit Tabelle 3) beschränkt.

(3) ¹Grundlage für die Bemessung der Versorgungsleistungen sind die Art der Versorgungsleistung, die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. ²Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. ⁴Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

(4) Im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2) richtet sich für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden die Höhe der Versorgung bis zur Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 1, nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs nach Tabelle 2.

§ 22**Altersrente für Versicherte**

(1) Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat.

(2) ¹Der Beginn der Altersrente kann durch schriftliche Erklärung bis zum dritten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt der Versicherte während des Aufschubs, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach § 24 und § 25 die erhöhte Altersrente zu Grunde gelegt.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) ¹Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter sowie dem Umfang des Versicherungsschutzes (§ 21). ²Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ³Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus den Tabellen im Anhang zu dieser Satzung. ⁴Beginnt die Versicherung nach dem 31. Dezember 2011, wird die bis zum Rentenbeginn nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Rente erhöht, in dem sie für den Zeitraum zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und dem Rentenbeginn als aufgeschoben im Sinn von Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 gilt und nach Tabelle 4 im Anhang dieser Satzung bewertet wird. ⁵Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Bei Aufschub der Rente nach Absatz 2 wird die nach Absatz 4 errechnete Rente erhöht, indem die nicht in Anspruch genommene Rente nach Tabelle 4 im Anhang zu dieser Satzung bewertet wird. ²Der Erhöhungsbetrag wird bei Rentenbeginn gutgeschrieben. ³Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung. ⁴Für Anwartschaften beschlossene Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3 gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 berechneten Erhöhungsbeträge.

§ 23**Erwerbsminderungsrente für Versicherte**

(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. ²Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) ¹Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. ²Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. ³Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. ⁴Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. ⁵Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ⁶Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. ⁷Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁸Der Versicherte ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. ⁹Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden. ¹⁰Die Sätze 5 bis 9 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist. ¹¹Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2). ²Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); Zeiten der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 3) werden

nicht auf die Wartezeit angerechnet. ³Während der beitragsfreien Versicherung (§ 17 Abs. 3) wird kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte begründet.

(4) ¹Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. ²Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) ¹Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 22 Abs. 4 mit Tabelle 1. ²Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, b oder d erhöht sich die Erwerbsminderungsrente bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres um 5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (erhöhter Erwerbsminderungsschutz). ³Der erhöhte Erwerbsminderungsschutz vermindert sich für jedes volle Jahr nach Vollendung des 35. Lebensjahres um 0,2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(6) ¹Vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, b oder d können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pensionskasse mit Wirkung für die Zukunft auf den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Abs. 5 verzichten. ²Die Vertragsänderung wird mit dem in der Änderungsbestätigung genannten Zeitpunkt wirksam und ist unwiderruflich. ³Mit dem Wirksamwerden des Verzichts entfällt der Abschlagsfaktor für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Tabelle 1.

§ 24

Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer der Versicherten; Abfindung

(1) ¹Die Witwe eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhält Witwengeld. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Eintritt der Erwerbsminderung nach § 23 oder nach Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. ³Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem er-

sten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. ⁴Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 22 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(3) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. ²Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. ³Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwengeld und die Witwenabfindung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) ¹Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhalten Waisengeld. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 % und bei Vollweisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 22 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. ⁴Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst nach Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 26 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 22 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 22 Abs. 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30 % des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). ²Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis zum sechsten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) ¹Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 24 und 25 verzichten. ²Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 20 %. ³§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. ⁵Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) ¹Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des

Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gezahlt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. ⁴Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

- a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
- b) der Ehegatte,
- c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) ¹Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. ²Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. ⁵Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 27 Versorgungsausgleich

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsansprüche im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. ²Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. ³Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der zu diesem Zeitpunkt seinem Versicherungsverhältnis entsprechenden Tabelle (Tabellen 5 bis 9) vervielfältigt wird.

⁴Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle 6 für Versicherte mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenrente zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 8 für Ruhegeldempfänger mit Anspruch auf Hinterbliebenenversicherung Anwendung. ⁵Die Tabellen 5 bis 9 sind Bestandteil der Satzung. Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die auszugleichenden Anrechte verrechnet. ⁶Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen für die in der Pensionskasse Versicherten ehemals im Schornsteinfegerhandwerk tätigen Gesellen und dazu Auszubildenden nach der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs (§§ 21 Abs. 3, Abs. 4, 23 Abs. 3 S. 3 der Satzung) entsprechend.

(4) ¹Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 19 weiterzuversichern. ²Die Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) ¹Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. ²Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes finden Anwendung. ³Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. ⁴Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. ⁵Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3.

ABSCHNITT II

TARIF 2013

UNTERABSCHNITT I: MITGLIEDSCHAFT UND VERSICHERUNG

§ 28

Mitgliedschaft und Versicherung

(1) Mitglieder der Pensionskasse sind die Schornsteinfegermeister, soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) und dieser Satzung zur Entrichtung der Beiträge an die Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks verpflichtet sind.

(2) ¹Versicherte der Pensionskasse sind

- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
- b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
- c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 3),
- d) Weiterversicherte (§ 31)
- e) beitragsfrei Versicherte (§ 29 Abs. 3).

²Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. ³Der Tarif 2013 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 beginnt; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem späteren Zeitpunkt geltenden Konditionen.

§ 29 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung

(1) ¹Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse durch Anmeldung zu veranlassen. ²Das Versicherungsverhältnis entsteht nach Maßgabe des BTV mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt.

(2) ¹Entgeltumwandlung und private Altersvorsorge sind vom Versicherten bei der Pensionskasse zu beantragen. ²Mit Zugang des Versicherungsantrags bei der Pensionskasse kommt das Versicherungsverhältnis zustande, sofern nicht ein späterer Versicherungsbeginn beantragt ist. ³Nach Prüfung des Antrags erhält der Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung. ⁴Der Versicherte ist verpflichtet, sofort nach Erhalt der Versicherungsbestätigung die Zahlung des Beitrags zu veranlassen.

(3) ¹Für Versicherte nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis d, für die keine Beiträge entrichtet werden, geht das Versicherungsverhältnis in die beitragsfreie Versicherung über.

(4) ¹Das Versicherungsverhältnis endet mit Erreichen der Altersgrenze. ²Die Altersgrenze wird mit der Vervollendung des 62. Lebensjahres erreicht.

§ 30 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Mitglieder und Versicherten

(1) ¹Die Mitglieder der Pensionskasse übermitteln dieser Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Familienstand des Versicherten, Beginn, Ende und Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses sowie Zeiten des Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes. ²Sie haben der Pensionskasse und den bei ihnen Beschäftigten alle Umstände und Verhältnisse mitzuteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind, insbesondere

- a) im Falle der Entgeltumwandlung sämtliche Anträge der bei ihnen Beschäftigten unverzüglich an die Pensionskasse weiterzuleiten,
- b) den Beschäftigten die von der Pensionskasse übersandten Mitteilungen auszuhändigen,

- c) der Pensionskasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen,
- d) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Pensionskasse herausgegebenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Pensionskasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen und
- e) nach Ablauf jedes Kalenderjahres der Pensionskasse eine Jahresmeldung für jeden einzelnen Versicherten zu übersenden.

(2) ¹Die Durchführung der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und im Rahmen der Entgeltumwandlung erfolgt zwischen der Pensionskasse und dem jeweiligen Mitglied, bei dem der Versicherte in einem Beschäftigungsverhältnis steht. ²Allgemeine Informationen der Pensionskasse werden im Regelfall an das Mitglied und den Versicherten geleitet; persönliche Informationen, insbesondere über den Stand der erreichten Anwartschaften, erhält nur der Versicherte.

(3) Die Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung erfolgt unmittelbar zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten.

(4) Der Versicherte hat Änderungen seines Versicherungsverhältnisses, insbesondere einen Wechsel des Durchführungswegs, der Pensionskasse und dem Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 31 Weiterversicherung

(1) ¹Ein Versicherter, dessen Beschäftigungsverhältnis im Schornsteinfegerhandwerk endet oder der bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, kann mit eigenen Beiträgen das Versicherungsverhältnis fortsetzen. ²Beitragsfrei Versicherte nach den §§ 16 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e), 17 Abs. 3, die zum Bezirksschornsteinfegermeister oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden sind, können sich zu den Bedingungen des Tarifs 2013 weiterversichern.

(2) ¹Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013. ²Die Beitragspflicht entsteht mit dem Zugang der Erklärung rückwirkend ab

dem auf die Beendigung oder das Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Monats; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit Beginn des Monats, in dem die Erklärung zugeht. ³Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats fällig.

(3) ¹Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. ²Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. ³Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 32 Abs. 4 durchgeführt werden.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) mit der Kündigung durch den Versicherten, die innerhalb eines Monats jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

UNTERABSCHNITT II: BEITRÄGE

§ 32

Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) ¹Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. ²Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) ¹Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. ²Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den

Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Beitrag nach Abs. 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. ³Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will.

(3) ¹Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. ²Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 35 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 29 Abs. 1 S. 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens 5 Jahre bestanden hat, für diesen Zeitraum Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(4) ¹Bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2) und der Weiterversicherung (§ 31) entrichtet der Versicherte selbst die Beiträge jeweils zum Ersten eines Monats. ²Diese Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam.

(5) ¹Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. ²Bei einem Beitragsrückstand kann die Pensionskasse im Verfahren der Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV und der Entgeltumwandlung (§ 30 Abs. 2) das zahlungspflichtige Mitglied und den Versicherten, bei der Durchführung der Versicherung im Rahmen der privaten Altersvorsorge und der Weiterversicherung (§ 30 Abs. 3) nur den Versicherten auf diesen Rückstand und die Folgen der nicht fristgerechten Beitragszahlung hinweisen; zugleich kann sie den Zahlungspflichtigen zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von 2 Wochen auffordern. ³Für jede Aufforderung wird eine Gebühr von 5 € erhoben. ⁴Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, kann die Pensionskasse dem Versicherten zur Erhaltung der staatlichen Förderung und des Erwerbsminderungsschutzes eine Frist zur Nachentrichtung der Beiträge binnen zwei Monaten einräumen.

(6) Nach Erreichen der Altersgrenze können Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

UNTERABSCHNITT III: VERSORGUNGSLEISTUNGEN

§ 33

Arten und Bemessungsgrundlage der Versorgungsleistungen

(1) ¹Die Pensionskasse erbringt auf Antrag folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente für Versicherte (§ 34 mit Tabelle 10),
- Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35 mit Tabelle 10) und
- Hinterbliebenenrente (§§ 36 und 37)

²Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen.

(2) ¹Grundlage der Bemessung sind die Höhe der Einzahlung und das Lebensalter im Zeitpunkt der Einzahlung. ²Die Werte für die Bemessung ergeben sich aus der Tabelle 10 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung. ⁴Die Satzung kann mit Genehmigung der Aufsicht auch für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden. ⁵Insbesondere können die Werte für die Bemessung nach Tabelle 10 nach Ablauf von 10 Jahren an die dann vorhandene versicherungstechnische Lage angepasst werden; dies kann auch zu einer Herabsetzung der Werte der Tabellen 10, 11, 12, 13 und des Werts nach § 38 Abs. 3 Satz 2 führen

§ 34

Altersrente für Versicherte

(1) Der Anspruch auf Altersrente für Versicherte beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat.

(2) ¹Der Beginn der Altersrente kann durch schriftliche Erklärung bis zum dritten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. ²Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. ³Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. ⁴Stirbt der Versicherte während des Aufschubs, so wird für die Berechnung der Hinterbliebenenrenten nach § 36 und § 37 die erhöhte Altersrente zu Grunde gelegt.

(3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

(4) ¹Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach Prozentsätzen der tatsächlich entrichteten Beiträge (Verrentungssatz) und ist abhängig vom Lebensalter. ²Das Lebensalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ³Der jeweils zutreffende Verrentungssatz ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.

(5) ¹Bei Aufschub der Rente nach Absatz 2 wird die nach Absatz 4 errechnete Rente erhöht, indem die nicht in Anspruch genommene Rente nach Tabelle 11 im Anhang zu dieser Satzung bewertet wird. ²Der Erhöhungsbetrag wird bei Rentenbeginn gutgeschrieben. ³Die Tabelle zur Berechnung des Erhöhungsbetrags ist Bestandteil der Satzung. ⁴Für Anwartschaften beschlossene Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3 gelten bis zum Beginn von Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 berechneten Erhöhungsbeträge.

§ 35

Erwerbsminderungsrente für Versicherte

(1) ¹Eine Erwerbsminderungsrente für Versicherte erhält der Versicherte, der erwerbsgemindert ist, soweit die Erwerbsminderung nach Beginn des Versicherungsverhältnisses eingetreten ist. ²Erwerbsgemindert ist, wer einen Anspruch wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung hat.

(2) ¹Als erwerbsgemindert gilt auch der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zu einem körperlich, seelisch und geistig gesunden Versicherten um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist. ²Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen sich die Erwerbsminderung bemisst, umfasst alle Tätigkeiten, deren Ausübung dem Versicherten nach seinen Kräften und Fähigkeiten zumutbar ist. ³Erwerbsgemindert ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens vier Stunden täglich ausüben kann. ⁴Die Erwerbsminderung ist durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachzuweisen. ⁵Die Pensionskasse kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ⁶Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten Gutachten ein. ⁷Dabei können die vom Versicherten eingereichten Unterlagen an den von der Pensionskasse beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Pensionskasse erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁸Der Versicherte ist

verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Pensionskasse für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen.⁹Mit dem Antrag auf Erwerbsminderungsrente hat der Versicherte die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Pensionskasse zu entbinden.¹⁰Die Sätze 5 bis 9 gelten auch für die Zeit des Rentenbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Erwerbsminderung erforderlich ist.¹¹Die zur Feststellung der Erwerbsminderung erhobenen Daten können von der Pensionskasse gespeichert werden.

(3) ¹Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht für den Fall, dass die Erwerbsminderung auf einem Unfall beruht, ab dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (§ 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2). ²Für den Fall der Erwerbsminderung aus anderen Gründen besteht der Versicherungsschutz ab dem 720. Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsverhältnisses (Wartezeit); im Fall des § 31 Abs. 1 Satz 2 ab dem 720. Tag nach dem Beginn dieser Weiterversicherung.

(4) ¹Der Anspruch entsteht nach Maßgabe von Absatz 3 zum Ersten des Monats, in dem die Erwerbsminderung eingetreten ist. ²Der Versorgungsempfänger ist nach Aufforderung durch die Pensionskasse verpflichtet, ein vertrauensärztliches Gutachten über seinen Gesundheitszustand vorzulegen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Voraussetzungen der Erwerbsminderung nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbsminderungsrente entfallen, der Versorgungsempfänger der Aufforderung nach Satz 2 nicht nachkommt oder stirbt.

(5) Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 34 Abs. 4 mit Tabelle 10.

§ 36

Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung

(1) ¹Die Witwe eines Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhält Witwengeld. ²Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Eintritt der Erwerbsminderung

nach § 35 oder nach Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. ³Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. ⁴Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.

(2) ¹Das Witwengeld beträgt 55 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 34 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35) erhalten hätte. ²Beträgt der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern mehr als 5 Jahre, wird die Hinterbliebenenrente pro weiteres Jahr des Altersunterschieds um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt. ³Dieser beträgt: 2,6 % pro Jahr. ⁴Es werden mindestens 20 % der Rente des Versorgungsempfängers bzw. der Rente, die er als Erwerbsgeminderter erhalten hätte, gezahlt.

(3) ¹Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. ²Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des sich aus Abs. 2 ergebenden monatlichen Zahlbetrags des Witwengeldes. ³Die Abfindung wird in einer Summe gezahlt.

(4) Für das Witwengeld und die Witwenabfindung sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragenen Lebenspartner gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 37

Hinterbliebenenrente für Waisen

(1) ¹Die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhalten Waisengeld. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 % und bei Vollweisen 40 % der Rente, die der Versorgungsempfänger erhalten hat, bei Aufschub der Altersrente nach § 34 Abs. 2 oder als Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 35) erhalten hätte.

(2) Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt, für nachgeborene Waisen mit dem ersten Tag des Geburtsmonats.

(3) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr

vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Monats weitergewährt, in dem die Waise das 25. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens aber um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum. ⁴Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienst nach Satz 2 Nummer 2 ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 3.

§ 38 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung

(1) ¹Liegen die Voraussetzungen einer Altersrente für Versicherte nach § 34 Abs. 1 vor, kann der Versicherte anstelle der sich aus § 34 Abs. 4 ergebenden Monatsrente die Auszahlung von 30% des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zum Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze durch den Versicherten verlangen (Kapitalabfindung). ²Die sich nach der Kapitalabfindung ergebende Monatsrente errechnet sich aus dem Restdeckungskapital. ³Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis zum sechsten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Die Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Beiträge im Verfahren über den Versorgungsausgleich berücksichtigt worden sind.

(3) ¹Ein Versicherter, der im Zeitpunkt des Beginns der Altersrente keine versorgungsberechtigten Angehörigen hat, kann auf die

Hinterbliebenenabsicherung nach §§ 36 und 37 verzichten. ²Durch den Verzicht erhöht sich die Altersrente für Versicherte um 16 %. ³§ 34 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht nicht, wenn die Versorgungsberechtigung infolge der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes, Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes nur vorübergehend entfallen ist. ⁵Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) ¹Stirbt ein Versicherter, der weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hat, werden auf Antrag 30 % des Deckungskapitals im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs gezahlt. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen. ⁴Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

- a) die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, die/der in gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Versicherten gelebt hat; der Versicherte hat die begünstigte Person zu benennen und die gemeinsame Haushaltsführung zu bestätigen,
- b) der Ehegatte,
- c) die nach § 32 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähigen Kinder.

(5) ¹Versorgungsleistungen, deren monatlicher Zahlbetrag 1 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, werden mit einem Einmalbetrag abgefunden. ²Die Abfindung berechnet sich nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs. ³Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Abfindung ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht auf Übertragung der Anwartschaft Gebrauch macht. ⁵Die Übertragung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 39 Versorgungsausgleich

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsansprüche im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) ¹Das Familiengericht überträgt zulasten der Anwartschaften auf Versorgungsleistungen oder der Ansprüche auf laufende Versorgungsleistungen (Anrecht) eines Versicherten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts innerhalb der Pensionskasse. ²Der Ausgleichswert wird durch hälftige Teilung des Kapitalwerts des in der Ehezeit erworbenen Anrechts bestimmt. ³Der Kapitalwert eines bei der Pensionskasse bestehenden Anrechts wird errechnet, indem dieses mit dem für das Alter des Versicherten oder Versorgungsempfängers zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der einschlägigen Tabelle (Tabellen 12 und 13) vervielfältigt wird. ⁴Die Hälfte des Kapitalwerts wird mittels Teilung durch den für das Alter des Ausgleichsberechtigten zum Ende der Ehezeit gültigen Wert der Tabelle 12 zurückgerechnet; hat der Ausgleichsberechtigte zum Ende der Ehezeit einen Anspruch auf Altersrente, findet die Tabelle 13 für Ruhegeldempfänger Anwendung. ⁵Die Tabellen 12 und 13 sind Bestandteil der Satzung. ⁶Sind der Ausgleichsverpflichtete und der Ausgleichsberechtigte beide Versicherte der Pensionskasse, werden die auszugleichenden Anrechte verrechnet. ⁷Für die Ermittlung und die Verrechnung der Anrechte gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Für ein übertragenes oder begründetes Anrecht gelten die Satzungsbestimmungen entsprechend.

(4) ¹Der Ausgleichsberechtigte hat das Recht, sich gemäß § 31 weiterzuversichern. ²Die Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gegenüber der Pensionskasse schriftlich zu erklären.

(5) ¹Nach der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts wird die Versorgung des ausgleichsverpflichteten Versicherten gekürzt. ²Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt. §§ 37 und 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes finden Anwendung. ³Der Kürzungsbetrag bestimmt sich nach dem Ausgleichswert. ⁴Er wird entsprechend den Vorgaben in Absatz 2 Satz 3 in den Kürzungsbetrag zurückgerechnet. ⁵Der Kürzungsbetrag erhöht sich um die vom Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit wirksam gewordenen Leistungsverbesserungen nach § 10 Abs. 3.

ABSCHNITT III

AUFLÖSUNG UND BESTANDSÜBERTRAGUNG

§ 40

Auflösung und Bestandsübertragung

(1) ¹Die Auflösung der Pensionskasse kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verwaltungsratssitzung beschlossen werden. ²Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt der Verwaltungsrat nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, wobei Versicherte, Weiterversicherte und Leistungsempfänger gleichberechtigte Gläubiger sind. ³Ein nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger noch verbleibendes Vermögen ist zugunsten der Versicherten und Leistungsempfänger zu verwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, dass der gesamte Versichertenbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

(3) ¹Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses werden neue Versicherungsverhältnisse nicht mehr begründet. ²Findet eine Bestandsübertragung nach Abs. 2 nicht statt, enden die Versicherungsverhältnisse und die Versorgungsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem der Auflösungsbeschluss von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. ³Beiträge sind letztmalig für den Monat zu leisten, in dem die Auflösung beschlossen wird.

III. TEIL

PFLICHTVERSICHERUNG FÜR BAYERN UND RHEINLAND-PFALZ (§§ 41 - 55)

§§ 41 bis 49 (außer Kraft seit 01.01.2007)

§ 50 Witwen- und Witwergeld

(1) bis (3) (außer Kraft seit 01.01.2007)

(4) Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt.

(5) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die anspruchsberechtigte Witwe auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages des Witwengeldes.

(6) (außer Kraft seit 01.01.2007)

(7) Für das Witwergeld und den Witwer gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 51 Waisengeld

(1) bis (3) (außer Kraft seit 01.01.2007)

(4) ¹Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. ²Das Waisengeld wird auf Antrag längstens bis zum Ende des Vierteljahres weitergewährt, in dem die Waise das 27. Lebensjahr vollendet, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
2. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

³In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 erhöht sich die Altersbegrenzung bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung, höchstens um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum.

§ 52 (außer Kraft seit 01.01.2007)

§ 53 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Hinterbliebenen

(1) (außer Kraft seit 01.01.2007)

(2) Auf Verlangen der Versorgungsanstalt haben

1. (außer Kraft seit 01.01.2007)
2. die Versorgungsempfänger die notwendigen Bescheinigungen, insbesondere eine amtliche Lebensbescheinigung mit Angabe des Familienstandes oder eine Ausbildungsbescheinigung, vorzulegen.

(3) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die die Leistungen der Versorgungsanstalt nach Grund oder Höhe berührt, unverzüglich der Versorgungsanstalt schriftlich mitzuteilen.

§ 54 Ruhens des Versorgungsanspruchs

(1) ¹Der Anspruch auf Versorgung ruht, solange der Versorgungsberechtigte schuldhaft seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 41 oder seiner Pflicht zur Übertragung von Schadensersatzansprüchen nach § 14 nicht innerhalb einer von der Versorgungsanstalt gesetzten Frist nachkommt. ²Auf diese Folge ist bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(2) ¹Das Ruhens endet, wenn die Tatsachen wegfallen, die zum Ruhens geführt haben. ²Für die Zeit des Ruhens werden Versorgungsbezüge nicht nachgezahlt.

§ 55 Auszahlung der Versorgungsbezüge

¹Die Rentenleistungen werden monatlich im Voraus überwiesen. ²Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Rentenleistungen sind nicht zulässig.

IV. TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 56 UND 57)

§ 56 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Weiterversicherungen im Rahmen der Pflichtversicherung werden nach den Bestimmungen der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 1984 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 48), jedoch beitragsfrei, fortgeführt. ²Auf Antrag des Versicherten wird die Weiterversicherung aufgehoben.

(2) ¹Für die Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung (Nachzahlungszeitraum) können die Beiträge im Rahmen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3) auch durch eine nachträgliche Einmalzahlung (Nachzahlung) bis spätestens 31. Dezember 2002 erbracht werden. ²Die sich aus der Nachzahlung ergebende Rentenhöhe (Verrentungssatz) ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Satz 1 und der Tabelle 3 im Anhang zu dieser Satzung. ³Die Nachzahlung begründet keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente für Versicherte (§ 23).

(3) ¹Die bei der Versorgungsanstalt bestehenden Pflichtversicherungsverhältnisse für Bayern und Rheinland-Pfalz nach dem III. Teil der Satzung vom 10. Februar 2003 (Bundesanzeiger 2003 S. 7400; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14/2003; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 15/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2006 (Bundesanzeiger 2006 S. 1605; Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 10/2006; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8/2006) enden mit Ablauf des 31. Dezember 2006. ²Die auf Grund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.

(4) ¹Aus dem am 31. Dezember 2006 vorhandenen, der Pflichtversicherung zuzurechnenden Eigenkapital der Versorgungsanstalt wird ein vom Verwaltungsrat im Jahr 2007 festzulegender Teilbetrag für eine garantierte jährliche Erhöhung der Renten aus der Pflichtversicherung ab dem 1. Januar 2008 verwendet. ²Der verbleibende Teilbetrag wird gleichmäßig auf die am 31. Dezember 2006 vorhandenen Versicherten und Versorgungsempfänger der Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks aus Bayern und Rheinland-Pfalz aufgeteilt und ihnen dort als Anwartschafts- oder Rentenerhöhung gutgeschrieben. ³Soweit das Eigenkapital aus der Pflichtversicherung noch zum Nachweis der Eigenmittel zur Sicherung des Garantiefonds der Pensionskas-

se notwendig ist, erfolgt die Gutschrift nach einem noch festzulegenden Verfahren. ⁴Die in der Gewinnrücklage gebundenen Mittel werden entsprechend in die versicherungstechnischen Rückstellungen überführt.

(5) Für bereits vor dem 1. Januar 2007 bestehende Versicherungsverhältnisse gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

(6) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 27 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter.

(7) Bei bereits vor dem 1. Januar 2012 bestehenden Versicherungsverhältnissen wird die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht.

(8) ¹Für Versicherte, deren Weiterversicherung vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, gelten die §§ 19 Abs. 3 und 5 Satz 3 und 23 Abs. 3 Satz 3 in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. ²Sie können auf Antrag ihre Weiterversicherung gemäß den §§ 28 - 39 (Tarif 2013) fortführen; dabei gelten für die bis zum 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaften die §§ 16 - 27 (Tarif 2002) in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung und für die nach dem 31. Dezember 2012 erworbenen Anwartschaften die §§ 28 - 39 (Tarif 2013).

§ 57 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 16. November 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Januar 1996 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 7, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2000 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3), außer Kraft.

I. TABELLEN

TARIF 2002

Tabelle 1

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die im Schornsteinfegerhandwerk tätigen oder ehemals tätigen **Gesellen und dazu Auszubildenden** für Beitragszeiten **vor** der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

| Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2) | Abschlagsfaktor vom Jahresbeitrag für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz (§ 23 Abs. 5 Satz 2 und 3*) in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze | Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge |
|----------------------------------|--|--|
| | Werte | Werte |
| 15 | 0,1018 | 16,7 |
| 16 | 0,1018 | 16,2 |
| 17 | 0,1018 | 15,8 |
| 18 | 0,1018 | 15,3 |
| 19 | 0,1017 | 14,9 |
| 20 | 0,1033 | 14,5 |
| 21 | 0,1173 | 14,1 |
| 22 | 0,1324 | 13,7 |
| 23 | 0,1473 | 13,3 |
| 24 | 0,1636 | 12,9 |
| 25 | 0,1808 | 12,6 |
| 26 | 0,1994 | 12,3 |
| 27 | 0,2187 | 11,9 |
| 28 | 0,2413 | 11,6 |
| 29 | 0,2669 | 11,3 |
| 30 | 0,2969 | 11,0 |
| 31 | 0,3316 | 10,7 |
| 32 | 0,3714 | 10,5 |
| 33 | 0,4181 | 10,2 |
| 34 | 0,4701 | 10,0 |
| 35 | 0,5298 | 9,7 |
| 36 | 0,5422 | 9,5 |
| 37 | 0,5494 | 9,3 |
| 38 | 0,5495 | 9,0 |
| 39 | 0,5422 | 8,8 |
| 40 | 0,5282 | 8,1 |
| 41 | 0,5091 | 7,9 |
| 42 | 0,4851 | 7,7 |
| 43 | 0,4580 | 7,5 |
| 44 | 0,4285 | 7,3 |
| 45 | 0,3975 | 7,1 |
| 46 | 0,4057 | 6,9 |
| 47 | 0,4144 | 6,7 |
| 48 | 0,4231 | 6,6 |
| 49 | 0,4327 | 6,4 |
| 50 | 0,4424 | 6,2 |
| 51 | 0,4528 | 6,1 |
| 52 | 0,4643 | 5,9 |
| 53 | 0,4756 | 5,7 |
| 54 | 0,4839 | 5,6 |
| 55 | 0,4847 | 5,4 |
| 56 | 0,4698 | 5,3 |
| 57 | 0,4280 | 5,1 |
| 58 | 0,3461 | 4,9 |
| 59 | 0,2088 | 4,8 |
| 60 | --- | 4,8 |
| 61 | --- | 4,6 |
| 62 | --- | 4,4 |

*) Der Abschlag vom Jahresbeitrag in Prozent der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze gilt nicht für Versicherte im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2)

Tabelle 2

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die im Schornsteinfegerhandwerk ehemals tätigen **Gesellen und dazu Auszubildenden** für Beitragszeiten **nach** der Bestellung oder der Aufgabe des Schornsteinfegerberufs

| Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2) | Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge |
|----------------------------------|---|
| Werte | |
| 15 | 17,6 |
| 16 | 17,1 |
| 17 | 16,6 |
| 18 | 16,1 |
| 19 | 15,7 |
| 20 | 15,2 |
| 21 | 14,8 |
| 22 | 14,4 |
| 23 | 14,0 |
| 24 | 13,6 |
| 25 | 13,2 |
| 26 | 12,8 |
| 27 | 12,5 |
| 28 | 12,1 |
| 29 | 11,8 |
| 30 | 11,5 |
| 31 | 11,1 |
| 32 | 10,8 |
| 33 | 10,5 |
| 34 | 10,2 |
| 35 | 10,0 |
| 36 | 9,7 |
| 37 | 9,4 |
| 38 | 9,2 |
| 39 | 8,9 |
| 40 | 8,7 |
| 41 | 8,4 |
| 42 | 8,2 |
| 43 | 8,0 |
| 44 | 7,7 |
| 45 | 7,5 |
| 46 | 7,3 |
| 47 | 7,1 |
| 48 | 6,9 |
| 49 | 6,7 |
| 50 | 6,5 |
| 51 | 6,3 |
| 52 | 6,1 |
| 53 | 5,9 |
| 54 | 5,7 |
| 55 | 5,5 |
| 56 | 5,4 |
| 57 | 5,2 |
| 58 | 5,0 |
| 59 | 4,8 |
| 60 | 4,8 |
| 61 | 4,6 |
| 62 | 4,4 |

Tabelle 3

Berechnung der Anwartschaften und der Rente für die **sonstigen Beschäftigten** im Schornsteinfegerhandwerk

| Alter (§ 22 Abs. 4 Satz 2) | Verrentungssatz in Prozent der eingezahlten Beiträge |
|----------------------------------|---|
| | Werte |
| 18 | 18,2 |
| 19 | 17,7 |
| 20 | 17,2 |
| 21 | 16,7 |
| 22 | 16,2 |
| 23 | 15,7 |
| 24 | 15,2 |
| 25 | 14,8 |
| 26 | 14,3 |
| 27 | 13,9 |
| 28 | 13,5 |
| 29 | 13,1 |
| 30 | 12,7 |
| 31 | 12,3 |
| 32 | 12,0 |
| 33 | 11,6 |
| 34 | 11,3 |
| 35 | 10,9 |
| 36 | 10,6 |
| 37 | 10,3 |
| 38 | 9,9 |
| 39 | 9,6 |
| 40 | 9,3 |
| 41 | 9,1 |
| 42 | 8,8 |
| 43 | 8,5 |
| 44 | 8,3 |
| 45 | 8,0 |
| 46 | 7,7 |
| 47 | 7,5 |
| 48 | 7,3 |
| 49 | 7,0 |
| 50 | 6,8 |
| 51 | 6,6 |
| 52 | 6,4 |
| 53 | 6,2 |
| 54 | 6,0 |
| 55 | 5,8 |
| 56 | 5,6 |
| 57 | 5,4 |
| 58 | 5,2 |
| 59 | 5,0 |
| 60 | 5,0 |
| 61 | 4,8 |
| 62 | 4,7 |

Tabelle 4

Berechnung des Erhöhungsbetrags nach § 22 Abs. 5

4.1. Erhöhungsbeträge für Versicherte mit Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Tabellen 1 und 2

| Rentenaufschub vom Alter | Rentenaufschub auf das Alter | Erhöhung pro Monat in % |
|--------------------------|------------------------------|--|
| 60 | 61 | 0,5 |
| 60 | 62 | 0,5 |
| 60/62 | 63 | 0,5 |
| 60/62 | 64 | 0,5 |
| 60/62 | 65 | 0,5 |
| 60/62 | 66 | 0,5 |
| 60/62 | 67 | 0,5 bis zum Alter 66 0,6 zwischen Alter 66 und 67 |

4.2. Erhöhungsbeträge für Versicherte ohne Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Tabelle 3 (sonstige Versicherte)

| Rentenaufschub vom Alter | Rentenaufschub auf das Alter | Erhöhung pro Monat in % |
|--------------------------|------------------------------|--|
| 60 | 61 | 0,5 |
| 60 | 62 | 0,5 |
| 60/62 | 63 | 0,5 |
| 60/62 | 64 | 0,5 |
| 60/62 | 65 | 0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 65 |
| 60/62 | 66 | 0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 66 |
| 60/62 | 67 | 0,5 bis zum Alter 64 0,6 zwischen Alter 64 und 67 |

**Tabellen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4
zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs**

Tabelle 5
für Versicherte mit Anspruch auf Alters-, Erwerbsminderungs-, und Hinterbliebenenrente

| Alter | Faktor |
|-------|---------|
| 18 | 5,6008 |
| 19 | 5,7602 |
| 20 | 5,9246 |
| 21 | 6,094 |
| 22 | 6,2669 |
| 23 | 6,4432 |
| 24 | 6,6231 |
| 25 | 6,8066 |
| 26 | 6,9936 |
| 27 | 7,1842 |
| 28 | 7,3786 |
| 29 | 7,5764 |
| 30 | 7,7775 |
| 31 | 7,9818 |
| 32 | 8,1888 |
| 33 | 8,3983 |
| 34 | 8,6097 |
| 35 | 8,823 |
| 36 | 9,0375 |
| 37 | 9,2558 |
| 38 | 9,4785 |
| 39 | 9,7064 |
| 40 | 10,6216 |
| 41 | 10,8876 |
| 42 | 11,1626 |
| 43 | 11,4475 |
| 44 | 11,7432 |
| 45 | 12,0503 |
| 46 | 12,3695 |
| 47 | 12,6971 |
| 48 | 13,0332 |
| 49 | 13,3783 |
| 50 | 13,7324 |
| 51 | 14,0961 |
| 52 | 14,4695 |
| 53 | 14,8532 |
| 54 | 15,2483 |
| 55 | 15,6562 |
| 56 | 16,0793 |
| 57 | 16,5219 |
| 58 | 16,9908 |
| 59 | 17,4968 |
| 60 | 18,0561 |
| 61 | 18,6166 |
| 62 | 19,2809 |
| 63 | 19,9530 |
| 64 | 20,6309 |
| 65 | 21,3121 |
| 66 | 21,9944 |
| 67 | 22,9422 |

Tabelle 6
für Versicherte mit Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenrente

| Alter | Faktor |
|-------|---------|
| 18 | 5,3174 |
| 19 | 5,4709 |
| 20 | 5,6292 |
| 21 | 5,7923 |
| 22 | 5,9598 |
| 23 | 6,132 |
| 24 | 6,3089 |
| 25 | 6,4906 |
| 26 | 6,6772 |
| 27 | 6,8689 |
| 28 | 7,0658 |
| 29 | 7,268 |
| 30 | 7,4755 |
| 31 | 7,6884 |
| 32 | 7,9067 |
| 33 | 8,1307 |
| 34 | 8,3603 |
| 35 | 8,5961 |
| 36 | 8,8379 |
| 37 | 9,0869 |
| 38 | 9,3435 |
| 39 | 9,6081 |
| 40 | 9,8814 |
| 41 | 10,1638 |
| 42 | 10,4555 |
| 43 | 10,7573 |
| 44 | 11,0694 |
| 45 | 11,3924 |
| 46 | 11,7267 |
| 47 | 12,0718 |
| 48 | 12,4285 |
| 49 | 12,7973 |
| 50 | 13,1791 |
| 51 | 13,5747 |
| 52 | 13,9853 |
| 53 | 14,4125 |
| 54 | 14,8582 |
| 55 | 15,3248 |
| 56 | 15,8147 |
| 57 | 16,3303 |
| 58 | 16,874 |
| 59 | 17,4484 |
| 60 | 18,0561 |
| 61 | 18,6166 |
| 62 | 19,2809 |
| 63 | 19,9530 |
| 64 | 20,6309 |
| 65 | 21,3121 |
| 66 | 21,9944 |
| 67 | 22,9422 |

Tabelle 7
für Versicherte mit Anspruch auf Altersrente

| Alter | Faktor |
|-------|---------|
| 18 | 4,7141 |
| 19 | 4,8567 |
| 20 | 5,0036 |
| 21 | 5,1549 |
| 22 | 5,3109 |
| 23 | 5,4719 |
| 24 | 5,638 |
| 25 | 5,8093 |
| 26 | 5,9861 |
| 27 | 6,1686 |
| 28 | 6,357 |
| 29 | 6,5514 |
| 30 | 6,7522 |
| 31 | 6,9595 |
| 32 | 7,1737 |
| 33 | 7,395 |
| 34 | 7,6236 |
| 35 | 7,8599 |
| 36 | 8,1043 |
| 37 | 8,3569 |
| 38 | 8,6182 |
| 39 | 8,8884 |
| 40 | 9,1677 |
| 41 | 9,4566 |
| 42 | 9,7552 |
| 43 | 10,0641 |
| 44 | 10,3836 |
| 45 | 10,7141 |
| 46 | 11,0561 |
| 47 | 11,4101 |
| 48 | 11,7767 |
| 49 | 12,1565 |
| 50 | 12,55 |
| 51 | 12,9581 |
| 52 | 13,3813 |
| 53 | 13,8207 |
| 54 | 14,277 |
| 55 | 14,7515 |
| 56 | 15,2451 |
| 57 | 15,759 |
| 58 | 16,2947 |
| 59 | 16,8536 |
| 60 | 17,4379 |
| 61 | 18,0442 |
| 62 | 18,6511 |
| 63 | 19,2557 |
| 64 | 19,8549 |
| 65 | 20,6768 |
| 66 | 21,4976 |
| 67 | 22,3264 |

Tabelle 8
für Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

| Alter | Faktor | Alter | Faktor |
|-------|---------|-------|---------|
| 18 | 19,7914 | 60 | 17,9615 |
| 19 | 20,0279 | 61 | 17,5628 |
| 20 | 20,2879 | 62 | 17,1599 |
| 21 | 20,5635 | 63 | 16,7529 |
| 22 | 20,8214 | 64 | 16,3416 |
| 23 | 21,0588 | 65 | 15,9257 |
| 24 | 21,2753 | 66 | 15,5052 |
| 25 | 21,4685 | 67 | 15,0871 |
| 26 | 21,6374 | 68 | 14,6697 |
| 27 | 21,7809 | 69 | 14,2517 |
| 28 | 21,9044 | 70 | 13,8323 |
| 29 | 22,0027 | 71 | 13,4113 |
| 30 | 22,0763 | 72 | 12,9888 |
| 31 | 22,1253 | 73 | 12,5658 |
| 32 | 22,1507 | 74 | 12,1342 |
| 33 | 22,154 | 75 | 11,7021 |
| 34 | 22,1366 | 76 | 11,2707 |
| 35 | 22,1045 | 77 | 10,8411 |
| 36 | 22,0544 | 78 | 10,4156 |
| 37 | 21,9882 | 79 | 9,9806 |
| 38 | 21,9071 | 80 | 9,5649 |
| 39 | 21,8132 | 81 | 9,1576 |
| 40 | 21,7083 | 82 | 8,7608 |
| 41 | 21,5945 | 83 | 8,3777 |
| 42 | 21,4699 | 84 | 7,9887 |
| 43 | 21,3382 | 85 | 7,6128 |
| 44 | 21,2004 | 86 | 7,2514 |
| 45 | 21,0563 | 87 | 6,906 |
| 46 | 20,9056 | 88 | 6,5776 |
| 47 | 20,7479 | 89 | 6,268 |
| 48 | 20,5826 | 90 | 5,9805 |
| 49 | 20,4092 | 91 | 5,6811 |
| 50 | 20,2266 | 92 | 5,3904 |
| 51 | 20,0342 | 93 | 5,142 |
| 52 | 19,8319 | 94 | 4,8843 |
| 53 | 19,6205 | 95 | 4,6491 |
| 54 | 19,4033 | 96 | 4,4501 |
| 55 | 19,1833 | 97 | 4,2694 |
| 56 | 18,9602 | 98 | 4,0919 |
| 57 | 18,7278 | 99 | 3,919 |
| 58 | 18,4849 | 100 | 3,7473 |
| 59 | 18,2299 | | |

Tabelle 9
für Versorgungsempfänger ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

| Alter | EVA-Faktor |
|-------|------------|
| 60 | 17,4379 |
| 61 | 17,0228 |
| 62 | 16,5994 |
| 63 | 16,1674 |
| 64 | 15,727 |
| 65 | 15,278 |
| 66 | 14,8176 |
| 67 | 14,3552 |
| 68 | 13,8903 |
| 69 | 13,4224 |
| 70 | 12,9516 |
| 71 | 12,4781 |
| 72 | 12,0026 |
| 73 | 11,5259 |
| 74 | 11,049 |
| 75 | 10,5731 |
| 76 | 10,0996 |
| 77 | 9,6303 |
| 78 | 9,1667 |
| 79 | 8,7105 |
| 80 | 8,2638 |
| 81 | 7,8284 |
| 82 | 7,4064 |
| 83 | 6,9994 |
| 84 | 6,609 |
| 85 | 6,2362 |
| 86 | 5,8822 |
| 87 | 5,5477 |
| 88 | 5,2335 |
| 89 | 4,9398 |
| 90 | 4,6668 |
| 91 | 4,4085 |
| 92 | 4,1633 |
| 93 | 3,9289 |
| 94 | 3,703 |
| 95 | 3,4826 |
| 96 | 3,2765 |
| 97 | 3,0795 |
| 98 | 2,9055 |
| 99 | 2,7425 |
| 100 | 2,5888 |

II. TABELLEN

TARIF 2013

Tabelle 10

Berechnung der Anwartschaften und der Rente

| Alter (§ 34 Abs. 4 Satz 2) | Verrentungssatz in Prozentsatz der eingezahlten Beiträge |
|---------------------------------------|---|
| | Werte |
| 15 | 7,03 |
| 16 | 6,90 |
| 17 | 6,79 |
| 18 | 6,67 |
| 19 | 6,55 |
| 20 | 6,44 |
| 21 | 6,35 |
| 22 | 6,25 |
| 23 | 6,16 |
| 24 | 6,08 |
| 25 | 5,99 |
| 26 | 5,91 |
| 27 | 5,83 |
| 28 | 5,76 |
| 29 | 5,68 |
| 30 | 5,61 |
| 31 | 5,54 |
| 32 | 5,46 |
| 33 | 5,40 |
| 34 | 5,33 |
| 35 | 5,26 |
| 36 | 5,19 |
| 37 | 5,13 |
| 38 | 5,07 |
| 39 | 5,01 |
| 40 | 4,95 |
| 41 | 4,89 |
| 42 | 4,83 |
| 43 | 4,78 |
| 44 | 4,72 |
| 45 | 4,66 |
| 46 | 4,61 |
| 47 | 4,56 |
| 48 | 4,51 |
| 49 | 4,45 |
| 50 | 4,40 |
| 51 | 4,35 |
| 52 | 4,30 |
| 53 | 4,25 |
| 54 | 4,21 |
| 55 | 4,16 |
| 56 | 4,12 |
| 57 | 4,07 |
| 58 | 4,02 |
| 59 | 3,98 |
| 60 | 3,93 |
| 61 | 3,88 |
| 62 | 3,82 |

Tabelle 11

Berechnung des Erhöhungsbetrags nach § 34 Abs. 5

| Rentenaufschub vom Alter | Rentenaufschub auf das Alter | Erhöhung pro Monat in % |
|-------------------------------------|---|------------------------------------|
| 62 | 63 | 0,5 |
| 63 | 64 | 0,5 |
| 64 | 65 | 0,5 |
| 65 | 66 | 0,5 |
| 66 | 67 | 0,5 |

**Tabellen gemäß § 39 Abs. 2
zur Ermittlung des Kapitalwerts im Rahmen des Versorgungsausgleichs**

Tabelle 12
für Versicherte

| Alter | Faktor |
|-------|---------|
| 15 | 12,2728 |
| 16 | 12,4876 |
| 17 | 12,7061 |
| 18 | 12,9284 |
| 19 | 13,1547 |
| 20 | 13,3849 |
| 21 | 13,5912 |
| 22 | 13,7971 |
| 23 | 14,0025 |
| 24 | 14,2075 |
| 25 | 14,4117 |
| 26 | 14,6155 |
| 27 | 14,825 |
| 28 | 15,0288 |
| 29 | 15,2319 |
| 30 | 15,4351 |
| 31 | 15,6387 |
| 32 | 15,8428 |
| 33 | 16,0475 |
| 34 | 16,2606 |
| 35 | 16,4676 |
| 36 | 16,6759 |
| 37 | 16,8826 |
| 38 | 17,0901 |
| 39 | 17,2985 |
| 40 | 17,5083 |
| 41 | 17,7285 |
| 42 | 17,942 |
| 43 | 18,1577 |
| 44 | 18,3761 |
| 45 | 18,5975 |
| 46 | 18,8221 |
| 47 | 19,0505 |
| 48 | 19,2829 |
| 49 | 19,5198 |
| 50 | 19,7616 |
| 51 | 20,0088 |
| 52 | 20,2476 |
| 53 | 20,4778 |
| 54 | 20,7042 |
| 55 | 20,9283 |
| 56 | 21,1591 |
| 57 | 21,3996 |
| 58 | 21,642 |
| 59 | 21,8916 |
| 60 | 22,1576 |
| 61 | 22,4502 |
| 62 | 22,7968 |
| 63 | 23,5016 |
| 64 | 24,2018 |
| 65 | 24,8942 |
| 66 | 25,5771 |
| 67 | 26,2465 |

Tabelle 13

für Ruhegeldempfänger

| Alter | Faktor | Alter | Faktor |
|-------|---------|-------|---------|
| 15 | 29,8209 | 66 | 20,0610 |
| 16 | 29,3253 | 67 | 19,4245 |
| 17 | 28,8211 | 68 | 18,7842 |
| 18 | 28,3079 | 69 | 18,1406 |
| 19 | 27,7858 | 70 | 17,4942 |
| 20 | 27,2545 | 71 | 16,8452 |
| 21 | 28,1877 | 72 | 16,1949 |
| 22 | 28,9906 | 73 | 15,5605 |
| 23 | 29,6538 | 74 | 14,9019 |
| 24 | 30,1722 | 75 | 14,2433 |
| 25 | 30,5503 | 76 | 13,5865 |
| 26 | 30,8016 | 77 | 12,9319 |
| 27 | 30,9558 | 78 | 12,2994 |
| 28 | 31,0095 | 79 | 11,6295 |
| 29 | 30,9860 | 80 | 10,9953 |
| 30 | 30,9050 | 81 | 10,3730 |
| 31 | 30,7798 | 82 | 9,7643 |
| 32 | 30,6212 | 83 | 9,1876 |
| 33 | 30,4376 | 84 | 8,5994 |
| 34 | 30,2491 | 85 | 8,0317 |
| 35 | 30,0293 | 86 | 7,4859 |
| 36 | 29,7964 | 87 | 6,9644 |
| 37 | 29,5526 | 88 | 6,4688 |
| 38 | 29,3000 | 89 | 6,0009 |
| 39 | 29,0407 | 90 | 5,5713 |
| 40 | 28,7767 | 91 | 5,1411 |
| 41 | 28,5268 | 92 | 4,7321 |
| 42 | 28,2577 | 93 | 4,3845 |
| 43 | 27,9904 | 94 | 4,0435 |
| 44 | 27,7269 | 95 | 3,7328 |
| 45 | 27,4681 | 96 | 3,4472 |
| 46 | 27,2149 | 97 | 3,1849 |
| 47 | 26,9669 | 98 | 2,9450 |
| 48 | 26,7234 | 99 | 2,7262 |
| 49 | 26,4832 | 100 | 2,5469 |
| 50 | 26,2445 | 101 | 2,3869 |
| 51 | 26,0054 | 102 | 2,2450 |
| 52 | 25,7638 | 103 | 2,1190 |
| 53 | 25,5178 | 104 | 2,0069 |
| 54 | 25,2655 | 105 | 1,9068 |
| 55 | 25,0052 | 106 | 1,8170 |
| 56 | 24,7337 | 107 | 1,7359 |
| 57 | 24,4401 | 108 | 1,6617 |
| 58 | 24,1202 | 109 | 1,5921 |
| 59 | 23,7725 | 110 | 1,5237 |
| 60 | 23,3957 | 111 | 1,4504 |
| 61 | 22,9884 | 112 | 1,3605 |
| 62 | 22,5496 | 113 | 1,2287 |
| 63 | 21,9381 | 114 | 0,9984 |
| 64 | 21,3192 | 115 | 0,5393 |
| 65 | 20,6933 | | |



Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks



Bayerische
Versorgungskammer

Arabellastraße 31
81925 München
Telefon: 089 9235 6
Telefax: 089 9235 8979
E-mail: pks@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerversorgung.de